



Merkblatt für das Einreichen von Beschwerden

(Stand: 19.2.2019)

1 Ziel

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) strebt mit diesem Merkblatt an, die Anzahl aussichtsloser Beschwerden zu reduzieren und die Qualität der eingereichten Beschwerden zu verbessern.

Es richtet sich vor allem an Berufsdeklarantinnen und Berufsdeklaranten im Hinblick auf das Einreichen von Beschwerden im Zollbereich.

2 Zweck der Beschwerde und gesetzliche Grundlagen

Verfügungen der EZV, vor allem die gestützt auf die Zollanmeldung erstellten «Veranlagungsverfügungen», können mittels Beschwerde beanstandet werden. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021), wobei allfällige Spezialbestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) vorgehen.

3 Beschwerdeinstanz (Zuständigkeit)

Grundsätzlich ist die Beschwerde bei der Behörde einzureichen, welche in der Rechtsmittelbelehrung der Verfügung genannt wird.

Der Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Zollstellen obliegt grundsätzlich dem zuständigen Zollkreis (Art. 116 Abs. 1 ZG). In vielen Fällen verfügen aber auch die Zollstellen über entsprechende Kompetenzen.

☞ **Die Beschwerde wird mit Vorteil bei der Zollstelle eingereicht, bei der die Zollanmeldung erfolgt ist. In vielen Fällen kann bereits diese die Korrektur bewilligen.**

Hinweis: Beschwerden/Einsprachen, die gemäss Rechtsmittelbelehrung oder Gesetz an die Oberzolldirektion (OZD) zu richten wären, sind an die EZV, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern zu senden.

4 Für die Einreichung der Beschwerde zu beachtende Punkte

Eine Beschwerde muss klar als solche gekennzeichnet werden. Von besonderer Bedeutung für die Behandlung sind zudem die Einhaltung der Frist (Ziff. 4.1) sowie Form und Inhalt (Ziff. 4.2). Entscheidend sind auch die vorgelegten Beweismittel (Ziff. 4.3).

4.1 Frist

Nach Artikel 116 Absatz 3 ZG beträgt die Beschwerdefrist gegen Zollveranlagungen 60 Tagen ab dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung (bei anderen Verfügungen gemäss jeweiliger Rechtsmittelfrist). Diese gesetzliche Beschwerdefrist kann von der EZV nicht verlängert werden (Art. 22 Abs. 1 VwVG). Die Frist ist eingehalten, wenn die Beschwerde am letzten Tag bei

der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 20 Abs. 3 VwVG).

Die Beschwerdefrist steht still (Art. 22a VwVG):

- vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern
- vom 15. Juli bis und mit 15. August
- vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Wird die Frist verpasst, so wird grundsätzlich auf die Beschwerde nicht eingetreten, d.h. sie wird materiell nicht behandelt. Für den Nichteintretensentscheid werden Verfahrenskosten erhoben (mindestens Fr. 100.00).

Eine verpasste Frist kann einzig dann wieder hergestellt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller unverschuldeterweise abgehalten worden ist, innerhalb der Frist die Beschwerde einzureichen (Art. 24 Abs. 1 VwVG). Insbesondere Unkenntnis der Rechtslage, Ferienabwesenheit, Krankheit, mangelhafte Terminübersicht, Arbeitsüberlastung oder organisatorische Mängel in einem Unternehmen sind indessen keine Gründe für eine Wiederherstellung der Frist. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist ist spätestens 30 Tage nach Wegfall des Hindernisses einzureichen, gleichzeitig muss auch die Beschwerde eingereicht werden (Art. 24 Abs. 1 VwVG).

☞ **Aus vorstehenden Gründen macht die Eingabe einer Beschwerde nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist in der Regel keinen Sinn. Sie ist aussichtslos und führt meist nur zu zusätzlichen Kosten.**

☞ **Für Begehren in Bezug auf die Festsetzung der Mehrwertsteuer wird auf Ziffer 6 verwiesen.**

4.2 Form und Inhalt

Die Beschwerde ist entweder

- schriftlich per Post oder
- elektronisch über die elektronische Zustellplattform «PrivaSphere»

einzureichen. Die persönliche Übergabe der Beschwerde bei einer Zollstelle, einem Zollkreis oder beim Hauptsitz der EZV in Bern ist ebenfalls möglich.

Wird die Beschwerde in Papierform eingereicht, so ist diese mit handschriftlicher Original-Unterschrift zu versehen. Der Beschwerde sind sämtliche notwendigen Unterlagen beizulegen.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form über die elektronische Zustellplattform «[PrivaSphere](#)» übermittelt werden. Dazu muss zwingend das zur Verfügung stehende sichere Formular auf der Homepage der EZV verwendet werden. Auch bei dieser Übermittlungsform sind der Beschwerde sämtliche notwendigen Unterlagen beizulegen. Sowohl die Beschwerde als auch alle Beilagen müssen je mit einer rechtlich anerkannten qualifizierten elektronischen Signatur (SuisseID) versehen sein.

Eingaben per Fax oder normalem E-Mail sind nicht zulässig.

Nach Artikel 52 VwVG muss eine Beschwerde zudem folgende Elemente aufweisen:

- Begehren:
Es ist ein konkreter Antrag zu stellen, welche Elemente der angefochtenen Verfügung in welchem Umfang geändert werden sollen.
 - Begründung:
Es muss klar und verständlich dargelegt werden, aus welchem Grund die angefochtene Verfügung korrigiert werden soll bzw. warum die beanstandete Zollveranlagung falsch ist.
Die allfällige e-dec-Berichtigungsverversion ist ebenfalls zu übermitteln; sie ersetzt indes-
sen die Begründung nicht.
- ☞ **Sind die Vorschriften über Form und Inhalt nicht eingehalten, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.**

4.3 Beweismittel

Eine Änderung der verbindlichen Veranlagungsverfügung (VVZ/VVM/Ausfuhrzollbeleg) auf dem Beschwerdeweg ist mit geeigneten Beweismitteln zu belegen. An die Beweismittel werden hohe Ansprüche gestellt. Bestätigungen und nach der Veranlagung ausgestellte Beweismittel genügen diesen hohen Ansprüchen meistens nicht.

Beizulegen sind die anlässlich der Veranlagung vorgelegten sowie die in der Verfügung vermerkten Begleitdokumente und die noch nicht berücksichtigten Akten, welche die beantragte Änderung belegen, so beispielsweise:

- **Tarifbeschwerden:** identifizierbare, originalverpackte und aus der fraglichen Sendung stammende Muster, Produkteblätter, Kataloge, Rezepturen, Beschreibung des Herstellungsprozesses, Packlisten, Gewichtlisten, Hinweis auf mögliche Domizilbeschau usw.
- **Verfahrenswechsel:** Belege, welche den Irrtum für das gewählte Verfahren beweisen, Kopien von allfälligen Bewilligungen, vorausgegangene Veranlagungen, Rücknahmebestätigungen (Rückwaren), Nachweis der Wiederausfuhr oder des Transits usw.

5 Kosten

5.1 Bei Gutheissung der Beschwerde

Bei Gutheissung einer Beschwerde ist die Änderung der entsprechenden Veranlagungsverfügung in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 30.00.

- ☞ **Beschwerden mit einem geringen Streitwert (keine oder nur wenig Abgaben auf dem Spiel) lohnen sich in der Regel nicht!**

5.2 Bei abzuweisender Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Für die Behandlung von Beschwerden muss daher innerhalb der von der EZV festgesetzten Frist ein Kostenvorschuss geleistet werden (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG).

Wird der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig bezahlt, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Für den Nichteintretensentscheid werden Verfahrenskosten erhoben (mindestens Fr. 100.00).

- ☞ **Zur Vermeidung von Verfahrenskosten haben die Beschwerdeführenden bis zur Erstellung des Nichteintretensentscheids die Möglichkeit, ihre Eingabe mit einer schriftlichen Bestätigung zurück zu ziehen.**

6 Erstattung zu viel erhobener Mehrwertsteuer innerhalb der Verjährungsfrist

Ist die Importeurin oder der Importeur im Inland als mehrwertsteuerpflichtige Person eingetragen und kann die bei der Einfuhr erhobene Steuer in ihrer/seiner Quartalsabrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, oder mit der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nicht vollumfänglich als Vorsteuer abgezogen werden, besteht nach Artikel 59 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) ein Anspruch auf Rückerstattung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Mehrwertsteuer. Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

- ☞ **Ist ein vollständiger Vorsteuerabzug möglich, muss die EZV das Gesuch um Erstattung der Steuer abweisen; auf ein Gesuch an die EZV kann deshalb verzichtet werden.**

7 Aussichtslose Beschwerden

In der folgenden Tabelle sind einige Arten von Beschwerden (nicht abschliessend) aufgeführt, welche in der Regel aussichtslos sind und deshalb meist nur unnötige Kosten verursachen.

Art	Grund	Kostenfolge
Die Beschwerdefrist wurde nicht eingehalten.	Auf solche Beschwerden wird nicht eingetreten.	Kosten des Nichteintretensentscheids (min. Fr. 100.00).
Der Streitwert ist sehr gering.	Gebühren für bspw. die Änderung der Veranlagungsverfügung übersteigen den rückgeforderten Betrag.	Gebühr mindestens Fr. 30.00.
Nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis; es wurde keine provisorische Veranlagung gemacht.	Ein nach der Zollanmeldung ausgestellter Ursprungsnachweis berechtigt bei einer definitiven Veranlagung nicht zu einer nachträglichen Präferenzveranlagung. Die Beschwerde wird abgewiesen.	Kostenvorschuss oder Kosten des Nichteintretensentscheids (min. Fr. 100.00).
Einreichen eines gültigen Ursprungsnachweises erst nach Fristverfall der provisorischen Veranlagung.	Wird die Frist bei einer provisorischen Veranlagung (Art. 39 ZG) nicht eingehalten, um die erforderlichen Dokumente einzureichen, so wird auf solche Beschwerden nicht eingetreten.	Kostenvorschuss oder Kosten des Nichteintretensentscheids (min. Fr. 100.00).
Gesuch um (Teil-)Rückerstattung der Einfuhrsteuer; der Importeur ist aber zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.	Die EZV muss in solchen Fällen das Gesuch abweisen (Art. 59 MWSTG).	Unnötiger Arbeitsaufwand für alle Beteiligten.